

02.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G - U****zu Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

EntschlieÙung des Bundesrates zur Ergnzung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der federfhrende AgrarausschuÙ (A),

der GesundheitsausschuÙ (G) und

der Ausschuu fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach MaÙgabe nachstehender
nderungen anzunehmen:

1. Die EntschlieÙung ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat miÙt dem Schutz des Grundwassers groÙe Bedeutung bei.

Er stellt fest, daÙ in jngster Zeit im Umfeld von Gleisanlagen und infolge von
PflegemaÙnahmen auf ffentlichen Flchen Diuronfunde im oberflchennahen
Grundwasser festgestellt wurden. Die Kontaminationsquellen knnen in Zu-
kunft nur durch problemorientierte Lsungsanstze geschlossen werden. Daher
ist dringender Handlungsbedarf fr folgende MaÙnahmen gegeben:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prfen, ob die Anwendung
von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Diuron bei tiefentwssernden
Streckenabschnitten von Gleisanlagen und auf sonstigen ffentlichen Ver-
kehrsflchen und Anlagen zu einer Gefhrdung des Grundwassers fhren
kann.
2. Nach nderung ihres Rechtsstatus unterliegt die Deutsche Bahn AG bei der
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen der Genehmi-

06. DEZ. 1994

A
G
Bei
Annahme
von
Ziffer 1
entfllt
Ziffer 2

Ausgeliefert am

(noch Ziffer 1)

gungspflicht nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz. Dies gilt auch für von der öffentlichen Hand zu unterhaltende Nichtkultur- und Verkehrsflächen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG in geeigneter Weise auf die Rechtslage hinzuweisen und sie aufzufordern, Pflanzenschutzmittel nur anzuwenden, wenn sie über eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landesbehörde verfügt.

Soweit noch nicht erfolgt, sind die Länder aufgefordert, durch entsprechende Vollzugsvorschriften die strikte Einhaltung dieser Regelung durchzusetzen.

3. Kontaminationsquellen aus dem Bereich der Haus- und Kleingärten müssen durch fach- und sachgerechte Anwendung geschlossen werden. Hierzu sollte die Biologische Bundesanstalt zusätzliche, auf diesen Anwendungsbereich abgestellte Empfehlungen herausgeben. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ist zu prüfen.
4. Im Hinblick auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Bereiches einschließlich öffentlicher Verkehrsunternehmen fordert der Bundesrat die betroffenen Stellen auf, eine kritische Überprüfung des Einsatzes chemischer Mittel bei der Pflege öffentlicher Anlagen vorzunehmen.

Begründung:

Mit Beschluß des Bundesrates vom 08.07.1988 (Drucksache 126/88 (Beschluß)) wurde die Bundesregierung gebeten, u. a. den Wirkstoff Diuron auf seine Grundwassergefährdung zu überprüfen. Die von der Biologischen Bundesanstalt daraufhin durchgeführten Lysimeterstudien zur Prüfung der Versickerungsneigung des Wirkstoffes haben die unterstellte hohe Mobilität im Boden nicht bestätigt. Dennoch wurde bei einer Reihe von Meßstellen im oberflächennahen Grundwasser dieser Wirkstoff gefunden. Diese Diuronfunde sind allerdings nicht auf Anwendungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zurückzuführen, sondern auf solche im Bereich von Gleisanlagen und sonstigen Freilandflächen.

Ein Vorstoß, den Wirkstoff Diuron in die Anlage 3 B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufzunehmen, ginge weitgehend ins Leere und würde nicht zu der notwendigen Konsequenz führen, den Einsatz dort zu untersagen, wo die Gefährdung des Grundwassers aufgrund der bisherigen Nachweise tatsächlich gegeben ist.

Auch tritt durch die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittelwirkstoffes in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung in Einzugs-

(noch Ziffer 1)

gebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers nicht unmittelbar die angestrebte Anwendungsbeschränkung ein. Diese Gebiete sind in der Regel nicht exakt definiert und abgegrenzt. Nur im Falle einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Gebietsfestschreibung wird diese Auflage wirksam.

Darüber hinaus führen die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG nur zu einem verschwindend geringen Anteil durch Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, so daß eine Bewehrung des Wirkstoffes Diuron mit einer W-Auflage nicht zu einem wesentlich verminderten Eintrag in oberflächennahes, an Gleiskörpern gelegenes Grundwasser führen würde."

U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Zur Begründung der EntschlieÙung

Der vorletzte Satz der Begründung ("Ohne eine solche Regelung ...") ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Deutsche Bahn AG unterliegt der Regelung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz. Sie ist deshalb verpflichtet, Ausnahmeregelungen bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. Dies ist auch die Rechtsauffassung der Bundesregierung.

